

Satzung

des Bürger- und Heimatvereins Rehburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürger- und Heimatverein Rehburg e.V.“
Der Sitz des Vereins ist Rehburg.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zweck des Vereins

- § 3 Nr. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
Er bemüht sich um die Pflege und Erhaltung heimatlichen Kulturgutes und um die Mitwirkung bei der Gestaltung des Raumes Rehburg und des Ortsbildes der früheren Stadt Rehburg. ✓
- § 3 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ✓
- § 3 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ✓
- § 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ✓

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

1. Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
2. Gesellschaften und Vereine,
3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder gemäß § 4 Nr. 2 und 3 üben ihre Mitgliedsrechte durch ihre satzungsgemäßen Vertreter aus.

§ 5

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, kann jedoch mit einer Zweidrittel-Mehrheit einer ordentlichen Mitgliederversammlung überstimmt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Vorstandes.

Die Mitglieder erhalten auf Verlangen eine vom Vorstand des Vereins auszustellende Mitgliederbescheinigung.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod,
2. durch die Austrittserklärung,
3. bei Mitgliedern nach § 4 Nr. 2 und 3 durch die Auflösung der betreffenden Institution,
4. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres (§ 16) mit einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann der Vorstand des Vereins ein Mitglied ausschließen. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu beantragen.

Der § 5 Satz 3 findet entsprechend Anwendung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Für Mitglieder unter 18 Jahren und für Ehegatten von Mitgliedern wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

Für Mitglieder nach § 4 Nr. 2 und 3 ist über die Höhe des Beitrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Beitrag ist bis zum 01. Juli eines jeden Kalenderjahres fällig.

Bleibt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Es gelten hierzu die Vorschriften des § 5, letzter Absatz.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

Für besondere Aufgaben können durch die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bestellt werden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassierer
5. dem Museumswart / der Museumswartin
6. stellvertretender Schriftführer
7. stellvertretender Kassierer
8. bis zu 6 Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes üben ein Ehrenamt aus.

Bare Aufwendungen, die ihnen bei der Ausübung des Amtes erwachsen, können aus der Kasse des Vereins erstattet werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er beschließt außerdem über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der §§ 5 und 6.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9

Vertretung des Vereins

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne §§ 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten.

Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes zu seiner Vertretung bevollmächtigen.

§ 10

Mitgliederversammlung

Alljährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die mit einer Frist von 2 Wochen durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres mit Angaben der Tagesordnung einberufen werden muss.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen.

Folgende Tagesordnungspunkte sind zwingend vorgeschrieben:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung,
2. Jahresberichte des Vorsitzenden und des Kassierers,
3. Bericht der Kassenrevisoren,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Neuwahl des Vorstandes, wenn sie erforderlich ist,
6. Neuwahl der Kassenrevisoren, falls dies erforderlich ist,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages,
8. Verschiedenes.

Zu dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können von den Mitgliedern Anträge gestellt werden. Diese sind schriftlich oder mündlich vorzutragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei besonderen Anlässen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Vereinsmitglieder mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§ 11

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Mitgliedern nach § 4 Nr. 2 und 3 wird das Stimmrecht durch die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter oder die von ihnen mit einer schriftlichen Vollmacht versehenen Personen ausgeübt.

Bei Abstimmungen entscheidet vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Satz 3 und § 11 Abs. 5 die Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Es wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn sie von einem Mitglied beantragt wird.

Gewählt wird schriftlich. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein solcher Beschluss ist nur möglich, wenn der Tagesordnungspunkt auf der mit der Einladung übersandten oder festgelegten Tagesordnung gestanden hat.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl der Revisoren,
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
7. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach Anrufung der Mitgliederversammlung,
8. die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern vorgetragenen Anträge.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat 2 Revisoren für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Revisoren haben die Aufgabe, mindestens zweimal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen.

Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und die dabei getroffenen Feststellungen anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 15

Verwendung der Einnahmen und des Vermögens des Vereins

1. Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen nur dazu verwandt werden, den in § 3 aufgeführten Zweck des Vereins zu verfolgen.
2. Einnahmen des Vereins, die nicht sofort zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsgeschäfte benötigt werden, sind auf einem Sparkonto bestmöglich anzulegen.
3. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
4. Die Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine materiellen Vorteile erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind (§ 3), oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rehburg-Loccum, die es für kulturelle Zwecke des Ortsteils zu verwenden hat.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen und ausgefertigt:

Rehburg-Loccum, den



 (Vorsitzender)